



Begründung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten

im Bereich des Bebauungsplans Nr. 87
„Nahwärmeversorgung Ahlintel“

- Endfassung -

Im Auftrag der
Stadt Emsdetten
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Erstellt durch:



Tannhäuser Ingenieure GmbH

Braunschweiger Str. 13 • 37154 Northeim

Tel.: (0 55 51) 9 08 40 - 0 • Fax: (0 55 51) 9 08 40 - 25 • www.umweltaufgaben.de

Stand: November 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Begründung</u>	3
TEIL I	3
1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
1.1 Anlass	3
1.2 Ziel und Zweck der Planung	4
2 Stadträumliche Lage, räumlicher Geltungsbereich	5
2.1 Stadträumliche Lage	5
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet	6
2.4 Umgebung des Plangebietes	6
3 Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen	6
3.1 Regionalplan	6
3.2 Geltender Flächennutzungsplan (FNP)	6
3.3 Landschaftsplan	6
3.4 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen	6
4 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
4.1 Planungskonzept	7
4.2 Darstellung der Flächennutzungsplanänderung	7
5 Sonstige Belange	7
5.1 Technische Ver- und Entsorgung	7
5.2 Abfall	8
5.3 Grundstücksbelange	8
5.4 Erschließung	8
5.5 Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB	8
5.6 Gutachten	8
5.7 Kosten	9
6 Belange des Umweltschutzes	9
TEIL II: GEMEINSAMER UMWELTBERICHT	10

Begründung

(gem. § 5 Abs. 5 BauGB)

8. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten

Teil I

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Auslöser des in Rede stehenden Planverfahrens ist das bei der Stadt Emsdetten angezeigte Investitionsvorhaben der „Bioenergie Ahlintel GmbH & Co. KG i.G.“ zur Errichtung eines Energieversorgers. Hierzu soll eine seitlich offene Lagerhalle für Hackschnitzel aus Holz mit einem Maschinenraum für eine Holzvergaseranlage und Blockheizkraftwerke (BHKW) eingerichtet werden. Auf der Dachfläche der Halle soll eine Photovoltaikanlage installiert werden.

Die geplante Anlage soll im Rahmen der Nutzung regenerativer Energien der Produktion von Strom und Wärme dienen. Der erzeugte Strom (Photovoltaik und BHKW) wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist; die Wärme (BHKW) soll über ein zu errichtendes Nahwärmenetz an die nahegelegenen Verbraucher in Ahlintel transportiert werden. Nicht benötigte Wärmeenergie wird vor allem für die Trocknung der Biomasse verwendet.

Der Vorhabenstandort ist planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Im § 1 (3) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" oder isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf.

Die Regelungen in §§ 34 und 35 BauGB sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan, sondern sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung. Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die eine Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss und sollte dann planerisch einschreiten, wenn die planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen.

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt deshalb, für das in Rede stehende Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan mit dem Ziel der Festsetzung einer „Versorgungsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Nahwärme“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen. Parallel dazu muss der vorbereitende Bauleitplan entsprechend geändert werden, damit der verbindliche als aus dem vorbereitenden Bauleitplan entwickelt betrachtet kann (§ 8 Abs. 2 BauGB).

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Möglichkeit zur Umsetzung des Vorhabens „Bioenergiehof“ vorbereitet werden. Die Realisierung des Bioenergiehofes wird auch den Intentionen der Stadt Emsdetten, des Kreises Steinfurt (energieautark 2050) und den Energiekonzepten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrepublik Deutschland entsprechen:

- mit der Errichtung von Blockheizkraftwerken mit Wärmekonzept die Effizienz der Stromerzeugung deutlich erhöht wird
- bei Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse (hier „Holzhackschnitzel“). Die Inputstoffe werden weitestgehend aus der Umgebung des Standortes (maximale Anlieferentfernung ca. 100 km) aus Gewässerunterhaltung und Holzpflege bezogen. Die Reststoffe (Verbrennungsrückstände „Asche“) werden zunächst einer Nachverbrennungsanlage zugeführt und anschließend durch einen Fachbetrieb sach- und fachgerecht entsorgt.

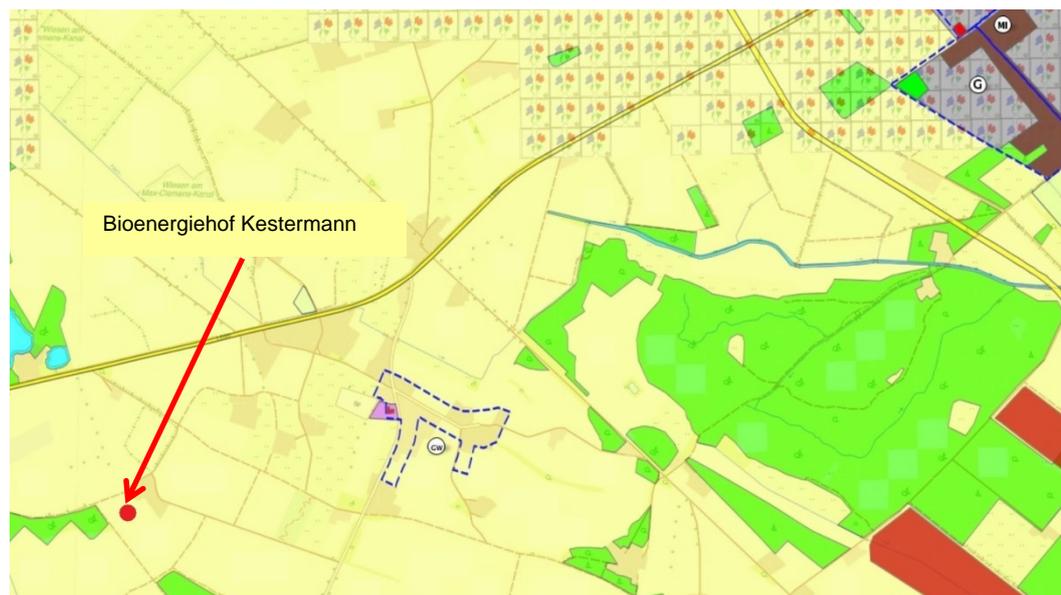
Der Betrieb der Anlage ist weitgehend automatisiert. Der Bedien- und Arbeitseinsatz beschränkt sich neben der Beschickung der Anlage und Entsorgung der Reste im Wesentlichen auf Kontroll-, Reparatur und Wartungsarbeiten. Durch die „Bioenergieanlage“ erfolgt eine Sicherung von Arbeitsplätzen. Konkret werden am Anlagenstandort zwei bis drei zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Durch die o.g., mit der Planaufstellung verfolgten Ziele und Zwecke wird aus der Sicht der Stadt Emsdetten den im § 1 (5) BauGB verankerten allgemeinen Planungsgrundsätzen ausreichend entsprochen.

2 Stadträumliche Lage, räumlicher Geltungsbereich

2.1 Stadträumliche Lage

Der Planbereich liegt ca. 5 km südwestlich des Stadtkerns Emsdetten. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Quelle: <http://www.emsdetten.de/planen-bauen-umwelt-verkehr/planen/flaechennutzungsplan.html>

Die Zufahrt erfolgt aus Nordosten über die öffentlichen Wirtschaftswege (Verkehrsfläche 13-162). Die verkehrliche Erschließung ist über die unmittelbar angrenzende Landesstraße L590 (ca. 500 m nördlich) gesichert. Ein Ausbau der Zufahrt wurde bereits mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt und ist bereits in mündlicher Absprache genehmigt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Da im Flächennutzungsplan lediglich die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen sind, reduziert sich der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten auf den Kernbereich des eigentlichen Anlagenstandortes. Die landwirtschaftlichen Wege, die der Erschließung des Standortes dienen, werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 2,35 ha und liegt in der Flur 13, in der Gemarkung Emsdetten. Er betrifft einen Teil des Flurstückes 128.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Das Plangebiet wird zurzeit durch die Vorhabenträgerin als Lager für Holzhackschnitzel genutzt. Die Fläche ist zurzeit nicht versiegelt bzw. nur als Schotterfläche teilversiegelt.

2.4 Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Westlich grenzt ein kleineres Waldstück an den Anlagenstandort an.

3 Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen

3.1 Regionalplan

Im derzeit noch rechtsverbindlichen Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Münsterland“ liegt das Plangebiet im „Agrarbereich“. Die Darstellung „Agrarbereich“ wird überlagert mit einem „Bereich zum Schutz der Gewässer“.

Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Münsterland (Stand: 20.09.2010) liegt das Plangebiet ebenfalls im „Agrarbereich“ und in einem „Bereich zum Schutz der Gewässer“. Diese Ausweisung wird dem Bioenergiehof nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 13.09.2013 hat die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung der geplanten Umwandlung (Agrarbereich - Energieversorgung) zugestimmt.

3.2 Geltender Flächennutzungsplan (FNP)

Der seit dem 27.07.2005 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten (FNP) stellt für den Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan für das Plangebiet zu ändern. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“.

3.3 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan existiert für den Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten nicht.

3.4 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen

Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK)

Im Rahmen des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes werden unter anderem die folgenden Ziele der Stadt Emsdetten hervorgehoben:

- Reduzierung der CO₂-Emissionen
- Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen
- Steigerung der Energieeffizienz

Die vorgenannten Ziele werden durch das geplante Vorhaben unterstützt, da die Versorgung der Haushalte mit Nahwärme eine Einsparung des Energieeinsatzes in den Anschlussobjekten mit sich bringt. Durch den Einsatz des nachwachsenden Rohstoffes „Holz“ können daher fossile Energieträger substituiert und die CO₂-Emissionen verringert werden. Darüber hinaus wird durch die geplante Anlage Strom aus nachwachsenden Rohstoffen (CO₂-neutral) erzeugt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten trägt somit zur Umsetzung der Klimaschutzziele der Stadt Emsdetten bei.

Sonstige Konzepte oder Fachplanungen werden von der FNP-Änderung nicht berührt.

4 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Planungskonzept

Das Planungskonzept ist in der Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

4.2 Darstellung der Flächennutzungsplanänderung

Für das Investitionsvorhaben wird die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Aufgrund des Entwicklungsgebotes ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Teilbereich des Betriebsgrundstückes als „Fläche für Versorgungsanlagen“ gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung „Nahwärme“ dargestellt. Ein weiterer Bereich wird als „Grünfläche“ dargestellt. Auf diesen Flächen sollen später u.a. Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Ver- und Entsorgung

Versorgung:

Das Plangebiet wird an die öffentliche Strom und Wasserversorgung angeschlossen. Die geplante Lagerhalle ist somit vollständig versorgt.

Die Versorgung mit Inputstoffen zur Energieerzeugung erfolgt, wie bereits erwähnt, über die öffentlichen Verkehrsflächen mit Lastzügen.

Entsorgung:

Sanitäre Einrichtungen sind im Bereich des Plangebietes nicht vorgesehen. Für das Betriebspersonal sind in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet, auf der Hofstelle der Vorhabenträgerin, sanitäre Einrichtungen vorhanden, die mit benutzt werden können. Ein Abwasseranfall aus sanitären Einrichtungen ergibt sich im Geltungsbereich der FNP-Änderung demnach nicht. Die Sanitären Einrichtungen der angrenzenden Hofstelle des Vorhabenträgers sind an eine Kleinkläranlage angeschlossen.

5.2 Abfall

Die durch Wartung und Reparatur der technischen Anlagenteile entstehenden Abfälle werden durch die mit der Wartung und Reparatur beauftragte Fachfirma sach- und fachgerecht entsorgt.

Die Verbrennungsrückstände werden zunächst in einer Nachverbrennungsanlage vollständig verbrannt und anschließend durch eine Fachfirma sach- und fachgerecht entsorgt.

5.3 Grundstücksbelange

Das durch die Planung betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

5.4 Erschließung

Das Plangebiet grenzt direkt an die Hofstelle des Vorhabenträgers an. Die Erschließung der Hofstelle und der angrenzenden Lagerbereiche für Holzhackschnitzel ist aufgrund der vorhandenen mangelhaften Tragfähigkeit für die zukünftig zu erwartende Belastung nicht gesichert.

Zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Emsdetten wird hinsichtlich der baulichen Ertüchtigung der vorhandenen Zuwegung und der Aufweitung des Einmündungsbereiches des Wirtschaftsweges auf die L 590 ein entsprechender Vertrag geschlossen.

5.5 Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB

Zur Realisierung des Bauleitplanes sind keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

5.6 Gutachten

Für den Planbereich wurden die folgenden Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt:

- Schallimmissionsprognose
- Geruchsimmisionsprognose

- Brandschutzkonzept

Die Gutachten liegen der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“ als Anlage bei.

5.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Mit der Erstellung der Planunterlagen wurde ein externes Büro beauftragt.

Die Inhalte der im Rahmen des parallel zu dieser FNP-Änderung aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" zu erstellenden Fachgutachten (Geräuschimmissionen, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzprüfung, Schallimmissionen) können auch für den Flächennutzungsplan verwendet werden.

Die Herstellung zusätzlicher Erschließungsanlagen wird durch den Investor getragen. Der Stadt Emsdetten entstehen durch das Vorhaben und das vorliegende Bauleitplanverfahren keinerlei Kosten.

6 Belange des Umweltschutzes

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Die Nutzungsänderung der bisher landwirtschaftlich geprägten Flächen zu einem Baufeld für die geplante Lagerhalle mit Bioenergieanlage wird zu einer Veränderung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen führen.

Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 (4) BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Diese sind in einem Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden befindet sich Teil II dieser Begründung „Umweltbericht“.

 **Stadt
Emsdetten**
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Emsdetten, 19. Dezember 2013
Im Auftrag

gez. Brunsiek

Städtischer Oberbaurat / Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt

Teil II: Gemeinsamer Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“
Und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Im Parallelverfahren